

919

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I Berlin, den II. Dezember 1954 1 Nr. 98*

Tag	Inhalt	Seite
2.12. 54	Preisverordnung Nr. 396. — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauerhandwerk —	919
30. II. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Zentralgeleiteter volkseigener Handel (ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	921
30.11. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen	921
16.11.54	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	922
2.12. 54	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft —	922

Preisverordnung Nr. 396.

■ — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauerhandwerk —

Vom 2. Dezember 1954

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510.) wird für das Holzbildhauerhandwerk folgendes verordnet:

§ 1

Holzbildhauerbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für alle Leistungen ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne	DM	
Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne%	DM	DM
Materialkosten	DM	
Materialkostenzuschlag%	DM	DM
Fremdleistungen	DM	
10 V« Zuschlag auf Fremdleistungen	DM	
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	DM	DM
Sonderkosten	DM	DM
		DM
		DM

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(3) Werden handwerkliche Leistungen vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

(4) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in Preisverordnungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eintreten.

i § 3

(1) Die Betriebe des Holzbildhauerhandwerks werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Preisklasse I: Betriebe, die erstklassige, künstlerisch wertvolle Qualitätsarbeit erbringen;

Preisklasse II: Betriebe, die erstklassige Qualitätsarbeit leisten;

Preisklasse III: Betriebe, die gute handwerkliche Arbeit ausführen.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Preisklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 4

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 5

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweiligen gültigen Tarifvertrages einschließlich der tariflichen Zuschläge für Qualitätsarbeit.